

Correspondent

Erscheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.

für

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.

Preis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.

Inserate
pro Spaltzeile 25 Pf.

Jährlich 150 Nummern.

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

XXV.

Leipzig, Mittwoch den 20. April 1887.

№ 45.

Gesetzliche Härte.

In der Monstre-Klage des Hamburger Lotteriekollektors Emil Cohn (Firma Lazarus Samson Cohn) gegen einige 240 Zeitungen, welche die Nachricht enthalten hatten, C. sei wegen Fälschung von Gewinnlisten zu einer entehrenden Freiheitsstrafe verurteilt worden, ist das erste Erkenntnis gefällt worden. Dasselbe richtete sich gegen den Lübecker Generalanzeiger, dessen verantwortlichen Redakteur Karl Hillmann das Schöffengericht zu 150 M. Geldstrafe verurteilte. Kläger hatte eine Geldstrafe von 500 M. und eine Buße von 800 M. beantragt. Als strafmildernd kam dabei in Betracht, daß die betreffende Notiz nachweislich einem andern Blatt entlehnt war und daß der Redakteur der Verurteilung nicht als Verfasser zu gelten habe, ferner, daß er nicht in böser Absicht, sondern im guten Glauben handelte, endlich, daß er sofort am andern Tage, nachdem er sich von der Unwahrheit der mitgetheilten Thatsache überzeugt hatte, unaufgefordert eine Berichtigung brachte und öffentlich sein Bedauern bekundete sowie jeden Schaden abzuwenden suchte. Als erschwerend wurde dagegen erachtet, daß er sich nicht zuvor über die Wahrheit der aufgestellten Behauptungen informierte.

Dieser Prozeß rückt wieder einmal vor Augen, daß unser Pressegesetz und dessen durch seine Entstehungsgeschichte bedingte Auslegung durchaus nicht mit dem Mechanismus und den Verhältnissen der heutigen Tagespresse im Einklange steht. Der ineinander greifende Mechanismus der Presse ist, was den Nachrichtendienst der sich auf das rein Thatsächliche beschränkt betrifft, auf den Grundpfeiler begründet: Die gedruckte Thatsache ist wahr; ohne diese Basis kann die Tagespresse gar nicht bestehen, denn bei der Schnelligkeit, mit welcher sie arbeiten muß, ist eine Information über die Wahrheit der aufgestellten gedruckten Behauptungen gar nicht möglich. Wie hätte z. B. im vorliegenden Falle der Redakteur der Anforderung des Gerichts nachkommen sollen? Doch nur dadurch, daß er bei dem Angeeschuldigten sich erkundigte. Wie nahe man aber der Wahrheit kommt, wenn man die direkt beteiligten Parteien über eine gravierende Thatsache befragt, das lehren ja die Gerichtsverhandlungen alle Tage. Oder soll die Presse bei jeder gedruckten Thatsache ein regelrechtes Beweisverfahren einleiten? Das ist rein unmöglich.

Das Gesetz trägt also dem Lebenden wirklichen Mechanismus der Tagespresse nicht Rechnung und deshalb ist es hart, ein Anachronismus. Anstatt mit der nötigen Schärfe den Urheber einer strafbaren gedruckten Thatsache zu treffen, begnügt es sich, irgend jemanden nach Belieben des Klägers zu strafen, weil irgend

jemand zum Urheber einer strafbaren gedruckten Behauptung geworden, und macht den Richter mehr oder weniger zum Beauftragten des Klägers.

Unsre ganze Strafrechtspflege, auch die in Preßangelegenheiten, fußt entweder auf der absichtlichen (dolus) oder der unabsichtlichen Verschuldung (culpa). Die absichtliche Verschuldung ist im vorliegenden Falle vom Richter ausdrücklich verneint worden. Die unabsichtliche Verschuldung mußte vom Richter auf Grund des Pressegesetzes angenommen werden, weil der Beklagte sich nicht über die Wahrheit der aufgestellten Behauptungen informierte oder weil, nach dem Dargelegten, der Beklagte eine ganz unmögliche Voraussetzung nicht erfüllen konnte. Ja die Verurteilung mußte sogar erfolgen, trotzdem der Beklagte freiwillig das unabsichtliche Verschulden dadurch wieder gut zu machen suchte, daß er sofort eine Berichtigung brachte, sein Bedauern aussprach und jeden Schaden abzuwenden suchte. In den noch ausstehenden hundert von Prozessen in der gleichen Angelegenheit wird sich die Sache ähnlich abspielen und dies wird hoffentlich die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Umstand lenken, daß das Strafrecht in Preßangelegenheiten in einem Punkte von der Tagespresse Unmögliches verlangt und sie verurteilt, weil sie das Geforderte nicht leisten kann ohne ihre Existenz als Tagespresse aufzugeben. (Wie wir eben erfahren ist der Redakteur der N. B. Landeszeitung in Würzburg in der gleichen Sache freigesprochen worden.)

Das Gesetz muß sich der bestehenden Gesellschaft, den bestehenden Einrichtungen anpassen, nicht umgekehrt. Es ist selbstverständlich, daß dem durch die Presse Beleidigten Genugthuung werden muß, doch ist das auch zu erreichen, ohne daß dieser Gerechtigkeitsakt zugleich Ungerechtigkeiten gegen Unbeteiligte im Gefolge hat, und ein Redakteur, dem weder eine absichtliche noch unabsichtliche Schuld beizumessen, ist ein Unbeteiligter. Beidem wie auch dem heutigen Stande der Tagespresse wird entsprochen, wenn der Urheber einer Preßbeleidigung, das ist derjenige oder sind diejenigen, welche eine Thatsache zuerst zum Abdruck bringen, streng bestraft werden. Derjenige Redakteur, welchem eine thatsächliche Mitteilung im Originale zur Veröffentlichung zugeht, hat es in der Hand, die Mitteilung auf ihre Wahrheit zu prüfen und er muß sie prüfen, wenn nicht etwa der Einsender ihm gegenüber als Vertrauensperson gilt. Und wenn die Strafgesetzgebung darauf das ganze Gewicht legt, so wird die Verbreitung unwahrer Thatsachen an ihrer Basis getroffen und die Maxime, auf welcher die Presse fußen muß, die gedruckte Thatsache ist wahr, der Verwirklichung näher gebracht. Von allen folgenden Redakteuren verlangen Amtspflicht und Öffentlichkeit, daß sie die Thatsache weiter verbreiten, ohne daß ihnen

die Möglichkeit geboten ist, dieselbe genaue Prüfung vornehmen zu können wie der erste Redakteur. Wenn es ihnen begegnet, unabsichtlich eine unwahre Thatsache nachzudrucken, was ja niemals sich ganz verhindern lassen wird, so müßte ihnen auch hier der im zweiten Absätze des § 20 des Pressegesetzes ausgesprochene Schutz zur Seite stehen: „Ist die Druckchrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird“, welcher Schutz sich jetzt nur auf die Umstände bezieht, welche den Redakteur von der Durchsicht oder Ansicht des Abzudruckenden abgehalten haben. Denn von einer Thäterschaft kann doch in Fällen wie die Weiterverbreitung der Cohn betr. Notiz in Wirklichkeit nicht die Rede sein.

Noch auffälliger tritt die Notwendigkeit dieses Schutzes hervor, wenn es sich gar nicht, wie hier, um die Weiterverbreitung einer Thatsache, sondern um die Weiterverbreitung einer formulierten Ansicht handelt. Hier ist nur die individuelle Ansicht des Richters maßgebend und es ist vorgekommen, daß der Urheber einer bestimmt formulierten Ansicht vom Richter freigesprochen und der Nachdrucker bestraft wurde. Nun muß aber doch Recht Recht bleiben, gleichviel ob der Richter Schulze oder der Richter Müller darüber erkennt, ob das Erkenntnis in Irgendwo oder in Wahrscheinlichstade gefällt wird.

Möchte daher der Cohnsche Beleidigungsprozeß die Presse veranlassen, allseitig auf Beseitigung der besprochenen Gesetzeshärte zu dringen. Die Justiz darf nicht verknöchern, sie hat sich in allen Stücken nach den Bedürfnissen der lebenden Gesellschaft zu modeln.

Korrespondenzen.

-s. Breslau, 8. April. Die Frage der Reorganisation des Unterstützungsbereins beschäftigte in eingehendster Weise die Versammlung unsers Vereins vom 6. April. Nachdem seitens des Vorsitzenden und des Gaudvorsitzers die ganze Angelegenheit an der Hand der Redaktions-Artikel erläutert und das Für und Wider gegen einzelne Positionen klargelegt worden war, verzichtete man auf ein weiteres Eingehen in diese Materie. Allenthalben jedoch machte sich von Anfang an der Eindruck geltend, daß man dem eisernen Zwange der Gesetzgebung gegenüber es für wertlos hält, Allbestehendes, Segenbringendes immer und immer wieder durch tausend Ängsten hindurch am Leben zu erhalten. Das Bestreben, uns in allen Lebenslagen selbst zu versichern und zu unterstützen, haben wir bisher als Ehrensache gepflegt und gehätselt; soll es fernerhin nicht mehr so sein, so haben wir dennoch an unsrer Kraft zur Selbstständigkeit nichts eingebüßt, zum mindesten ist der Beweis davon für alle Zeiten erbracht worden. Künftig aber wird dem U. B. D. B. von seiten so mancher Prinzipals, der die Mitglieder desselben am liebsten ins Pfefferland verwünscht hätte, als

einem Toten — allerdings nur Scheintoten — eine Zeremonie nachgerufen werden, denn der Drittelsbeitrag dürfte immerhin ein recht stillbarer werden. Unzweifelhaft wird er auf dem Gebiete des Tarifs wieder herausgerechnet werden müssen, wie man ja auch schon hier und da sich den Tarif für die Folge nach dem Muster der rheinländischen Buchdrucker anzupassen Wiene macht; manchmal aber auch wird die Elle länger als der Kram! Vielleicht auch in diesem Falle. Um von meiner persönlichen Meinung zum Versammlungsberichte zurückzukommen, so sei dem Obigen hinzugefügt, daß man zum Ausdruck dessen, was ausgesprochen werden muß, sich der Resolution der Stuttgarter Mitgliederversammlung anschloß, wie dieselbe in No. 39 des Corr. veröffentlicht wurde, und zwar deren erstem und Haupttheile; von einer Stellungnahme zu Verwaltungssachen z. n. nahm man Abstand, da hierzu bei Beratung eines spätern Entwurfes sich wohl am besten Gelegenheit bieten dürfte. — Ein Antrag, den Vereinsbeitrag um 5 Pf. zu erniedrigen und die Zahlungen aus der Vereinskasse an die Tariffasse vorläufig zu sistieren, wurde abgelehnt. Da unser Beitrag gegenwärtig pro Woche 2,35 Mk. beträgt, per 1. April indes der Beitrag zur örtlichen Witwenkasse um 5 Pf. erhöht werden soll, so gab der Vorstand dem Drängen einer Anzahl Mitglieder behufs Erniedrigung des Beitrags durch jenen Antrag Folge. Einestheils dürften sich durch diese minime Ermäßigung weder die gegenwärtigen noch die künftigen Ansprüche gelegentlich der Tarifbewegung an uns geschmälert sehen, andernteils aber glaubte man damit unsrer Witwenkasse Vorteil zu verschaffen. Selbige unterstützt gegenwärtig 58 Witwen mit monatlich je 6 Mk.; ein großer Teil lediger Kollegen gehört derselben nicht an, weil sie meinen, daß das Witwen-Unterhalten Sache verheirateter Mitglieder sei, in Anerkennung dessen, daß diese es andererseits für selbstverständlich halten, jüngere Kollegen auf der Reise zu unterstützen. Aus diesem Grunde mußte eine Erhöhung des Beitrags eintreten; mittlerweile sind weitere 25 Mann — ausgetreten. Durch Stellung dieses Antrages wollten wir die Kasse erhalten und die Witwen nicht der öffentlichen Wohlthat überlassen. Hierbei seien an uns ergangene Anfragen dahin beantwortet, daß sämtliche von der hiesigen Tariffasse während der jetzigen Bewegung übermittelte Geldsummen lediglich Beiträge unserer Vereinsmitglieder sind, d. h. für dieselben unter teilweiser Aufgabe gefelliger Zwecke von der Vereinskasse abgezweigt wurden. Die sogen. Allgemeinheit steuerte hierzu vielleicht mit 0—10 Mann. — Am 3. April beging der Metteur der „Bresl. Btg.“ Herr Gustav Stöck, sein fünfzigjähriges Berufsjubiläum. Am 1. Januar 1842 wurde derselbe bei C. Wohlfart (jetzt Klockau) in Bries zum Gehilfen erklärt, konditionierte alsdann vom 20. August 1842—44 in der Stadtbuchdruckerei von Krahn in Firschberg, 1845 bei Falch in Bries. Hierauf überließ er nach Breslau, arbeitete zunächst bei E. Freund bis 1846, dann bis 1848 bei Richter. Im selben Jahre nahm er Kondition bei Graf, Barth & Co., wo er bis heutigen Tages ununterbrochen thätig war; seit 24 Jahren besleidet er das Amt eines Metteurs. Am frühen Morgen des Jubeltages brachte ihm eine Militärkapelle ein Ständchen. Mittlerweile hatten sich sämtliche Offizierskollegen im festlich geschmückten Sezerarsale versammelt. Durch eine Deputation wurde dann um 10 Uhr der Jubilar in den Saal geführt. Mächtig und feierlich erklangen im selben Augenblicke die Töne des Lobes: „Das ist der Tag des Herrn“, welches von den Mitgliedern der Druckerei wacker intoniert wurde. Alsdann feierte der Prinzipal, Herr Friedrich, die Verdienste des Jubilars um sein Geschäft in einer längern Ansprache, ihm schließlich ein wertvolles Geschenk überreichend. Mit Worten des Lobes und der Anerkennung, begleitet von Geschenken, folgten alsdann die Verleger, die Redaktion und die Mitglieder der Druckerei und Schriftgießerei. Mit einer Ansprache überreichten dieselben ein Diplom und eine herrliche Afenidbowle. Den Schluß der Gratulanten machte der Vorstand des B. V. G. B., welcher die Glückwünsche sämtlicher Vereinsgenossen überbrachte. Dieselben spendeten einen goldenen Siegelring mit Wappen und Inschrift und dem Bedeuten, daß echt wie Gold die Treue sei, die der Jubilar dem Verein und dessen Prinzipien in seiner getheilten Amtspflicht bewahren möge, daß der Ring ferner Zeugnis davon ablegen solle, wie es unser Bestreben sein müsse, nichtfollegiales Handeln durch einen ehernen Ring von uns zu halten und wie andererseits innerhalb desselben sich Aufrichtigkeit, Mannesmut, Unerbengungstreue und kollegiale Liebe zu einer harmonischen Inschrift vereinen sollen. Nachdem sei hier dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß es uns und dem Jubilar vergönnt sein möge, nach 10 Jahren dem Ringe den Demant hinzuzufügen. Nach Abfindung des Gutenbergliebes folgte ein solenner Frühstopp, welchen die Inhaber des

Geschäfts in gastfreundlicher Weise rüsteten und welcher sich schließlich bis in die Abendstunden ausdehnte. — In Nr. 10 des Corr. wurde von hier über den Kassenprozeß unsererseits gegen eine hier ins Leben gerufene Pensionskasse für Buchdrucker mit Beitrittszwang referiert. Ich versprach, später nochmals auf die juristischen Klarlegungen in dieser Sache zurückzukommen, um gleichzeitig damit das Erkenntnis der zweiten und letzten Instanz bekannt zu geben. Da dasselbe aber zu umfangreich und der Sachverhalt zur Herbeiführung desselben schon in genannter Nummer genügend erläutert worden, so möchte ich davon absehen und mir nur einige kleine Ergänzungen zum ersten Bericht erlauben. Dem ganzen Prozesse lag die falsche Auslegung des Gesetzes „Klasse von Personen“ im Reichs-Krankenkassen-Gesetz zu Grunde. Während gegnerischerseits unter Klassen Berufsklassen verstanden wurden, also Klasse der Buchdrucker, Schuhmacher z., war Kläger der Ansicht, daß man den Sinn dieses Gesetzes aus dem Gesetze selbst herauslesen müsse und daher „Klasse von Personen“ nur im engeren Sinn in Verbindung mit einer sich rechtfertigenden Beitragspflicht zu irgend einer Klasse aufzufassen habe; von einer Klassifizierung der Berufe sei im ganzen Gesetze nicht die Rede. Beide Gerichte erkannten, daß der Begriff „Klasse“ im Sinne des § 86 ad 2 nicht bloß die Regel, sondern auch die Ausnahme umfasse und daß überhaupt die Entstehungsgeschichte und der Zweck des Gesetzes unzweifelhaft nur die klägerische Auffassung zulasse. Was die Entstehungsgeschichte des Gesetzes anbetrifft, so sei kurz Folgendes angeführt: In den Motiven zum Krankenkassen-Gesetz heißt es zur Rechtfertigung des § 75, der in der Schlusspredaktion § 86 des Gesetzes geworden, nachdem ausgeführt ist, daß die bisherigen zahlreichen Krankenkassen bestehen bleiben sollen, es aber unthunlich erscheine, mit denselben die Pensionskassen zu vereinigen, wie folgt: Da es aber eine Anzahl von Kassen gibt, welche seit langen Jahren ihren Mitgliedern auch Unterstützungen dieser Art (Invaliden-, Witwen-, Waisenpensionen) gewähren und mit Rücksicht auf diesen Zweig ihrer Wirksamkeit nicht unerhebliches Vermögen angeammelt haben, so wird es sich, um in gewohnte Verhältnisse nicht zu tief einzugreifen und das angeammelte Vermögen seiner Bestimmung zu erhalten, empfehlen, für Fälle dieser Art die Abzweigung einer besondern Pensionskasse von der als Krankenkasse fortbestehenden, bisher beiden Zwecken dienenden Kasse zu ermöglichen. Da der Fortbestand einer selbständigen Pensionskasse durch die Aufrechterhaltung des Beitrittszwanges bedingt ist, welcher bisher durch Vermittelung des Arbeitsvertrages oder durch Benutzung des Krankenversicherungszwanges auch zu Gunsten der Pensionsversicherung ausgeübt wurde, so wird für diese Fälle die Einführung des Beitrittszwanges für die der bisherigen Kasse angehörigen Klassen von Arbeitern zuzulassen sein. In gleicher Weise hat sich die Reichstagskommission ausgesprochen, deren Beratung der Staatsminister v. Bötticher und eine Reihe von Regierungskommissaren beigewohnt hat. §§ 74, 75 regeln die Verhältnisse der zur Zeit bestehenden Krankenkassen, bei welchen eine Beitrittspflicht begründet ist. Zunächst ist hier zu erwähnen, daß die Diskussion (an welcher doch also auch Regierungsveteräre Teil genommen haben) klarstellte, daß in Preußen eine Beitrittspflicht nach der Bedeutung, welche in neuerer Zeit allgemein den betreffenden Gesetzen beigelegt wird, nur in Bezug auf Kranken- und Sterbefällen existiert hat. Es hat jedoch in früherer Zeit eine entgegen-gesetzte Auslegung der gesetzlichen Vorschriften stattgefunden und ist damals bis in die Zentralbehörden ausgeübt worden, auf Grund deren man angenommen hat, daß auch bei anderen Kassen eine Beitrittspflicht gesetzlich begründet sei. Gemäß dieser, wie gesagt, neuerdings als irrig erkannten Auslegung des bestehenden Rechtes sind thatsächlich auf Grund von Ortsstatuten Kassen ins Leben gerufen worden, welche die Pensions- mit der Krankenversicherung vereinigen. Anlässlich dessen wurde in der Kommission die Streichung der Worte: Beitrittspflicht z. beantragt, aber nicht angenommen, indem man betonte, daß es bei den Bestimmungen dieses Paragraphen vor allem darauf ankomme, die jetzigen Zustände möglichst leicht in die neuen überzuleiten z. Ganz in demselben Sinn äußerte sich der Oberregierungsrat Vohmann in der 75. Sitzung des Landtages im April 1883. Hält man mit diesen Auslassungen kompetentester Stimmen den Wortlaut des Gesetzes zusammen, so läßt sich daran unbestreitbar festhalten, daß erstlich neue Organisationsformen nicht geschaffen, sondern — wenn möglich — bestanden habende Pensionskassen konserbiert werden sollten, und zweitens: daß der Personenkreis der ihr angehörigen Mitglieder nicht erweitert, sondern ihr nur zugewiesen werden sollten diejenigen Personen, welche die bisherige Kasse nach Lage der Gesetzgebung zwingen konnte ihr beizutreten.

Beide Richter sprachen dies auch ausdrücklich aus; es wäre nicht mit einer so ganz gelegentlichen Bestimmung, wie im § 86, mit einem Schläge die Pensions- und Invaliden-Versicherungsträger geregelt, dies hat das Gesetz in keiner Weise bezweckt. Es wird dann weiter ausgeführt, daß weder nach der Gewerbeordnung vom Juli 1869 noch dem Landes-Gesetze vom April 1876 und ebensowenig endlich auch nach dem § 75 des Gesetzes vom Juni 1883 der Kläger, da er einer eingeschriebenen Hilfskasse angehört, zu einem Beitritte zur Ortskrankenkasse noch zur Pensionskasse hätte gezwungen werden können. Mit vollem Rechte heißt es mit Rücksicht hierauf in den Gründen des Landgerichts: „dabei mag noch auf den Widerspruch hingewiesen werden, welcher darin liegen würde, daß, obwohl die Ortskrankenkasse und die Pensionskasse sich nur als die Fortsetzung der frühern, einheitlichen Unterstützungskasse darstellen; der Kläger zwar bezüglich der einen Klasse vom Beitrittszwange solle frei sein, bezüglich der andern aber dem Beitrittszwange solle unterliegen müssen.“ — Es wäre gewiß eine ganz wunderbare gesetzliche Anomalie, daß man bei den Krankenkassen die freien Hilfskassen hätte bestehen lassen, aber bei den Pensionskassen eine durch nichts motivierte ablehnende Haltung hätte einnehmen wollen. Wenn durch diesen Prozeß auch der freien Selbstversicherung nicht auf die Beine geholfen, so spricht aus demselben doch, wie leicht durch einseitige Handhabung der Gesetzes-Bestimmungen ganze Kreise benachteiligt und in Verhältnisse gezwungen werden können, wie es dies Gesetz in seinem wahren Sinne selbst nicht will.

V. Plauen i. B., 14. April. In der in Nr. 42 des Corr. enthaltenen Korrespondenz aus M.-Gladbach wird auf die jüngste Tarifbewegung zurückgegriffen und dabei der Satz aufgestellt, daß der dortige Prinzipal Herr Schellmann in seiner Agitation gegen den Tarif „sehr wenig“ Unterstützung seitens seiner Herren Kollegen gefunden habe. Der Herr Korrespondent scheint die Vorgänge, welche sich während der angelegenen Bewegung abspielten, rasch vergessen zu haben, sonst hätte er eine solche Behauptung nicht niederschreiben können. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, heute noch einige Punkte aus der Gladbacher Konfliktzeit anzuführen, nachdem ich bereits in Nr. 149 des Corr. vom vorigen Jahr ein gedrängtes Bild über die dortigen Verhältnisse gegeben habe; diesem habe ich nur die Berichtigung nachzutragen, daß bei Herrn van Doberger keine 10 Pf. Extrazuschüßung für Ueberstunden gezahlt werden (wenigstens war dies nicht der Fall bis zu meinem Weggange von M.-Gladbach Mitte Januar). Entgegen der Ansicht des Herrn x- muß ich besonders betonen, daß eine Anerkennung des Tarifs ebensowenig von den Herren Hüter und van Doberger wie von Herrn Schellmann erfolgt ist. Eine weitere Thatsache ist, daß sowohl Herr Schellmann als auch Herr Hüter durch Präsentation von Schriftstücken, in welchen Herr van Doberger ausdrücklich erklärte, daß er den Tarif nicht anerkannt habe, einen Trumpf gegen die vorstellig gewordenen Gehilfen auszuspielen glaubten. Hätte es ferner in der Druckerei des Herrn van Doberger vorkommen können, daß der zu meinem Nachfolger gewählte Vertrauensmann Herr A. die Kündigung erhielt unter der Motivierung, daß seine Agitation (welche übrigens nicht von Bedeutung war) sich mit den Interessen des Geschäfts nicht vertrage — wenn Herr van Doberger ein Freund des Tarifs wäre? Und dann noch eine Frage an Herrn x-: Reichste nicht fast das gesamte Personal der Hüterschen Druckerei seine Kündigung ein, weil Herr Hüter den Tarif verweigerte? Daß von diesem Personale bereits in der ersten halben Stunde nach erfolgter Kündigung acht Gehilfen zurücktraten, ist bezeichnend genug für diese; die übrigen fünf Kollegen hielten aber ihr Wort und gingen. Sodann fällt der Rücktritt einer Anzahl Mitglieder ins Gewicht, welche als Grund ihres Ausscheidens zu hohe Beiträge, keinen Nutzen vom Vereine zu haben u. dergl. angaben; in Wirklichkeit dürfte aber hier der Spruch zutreffen: „Der leiseste Wunsch ist mir Befehl!“ Ist es angeht solcher Thatsachen noch möglich zu sagen, daß Herr Schellmann in Gladbach keine Erfolgsgeschichte hatte? Es würde mich sehr freuen, wenn in die in Frage stehenden Geschäfte ein besserer Geist eingeschoben wäre; das ist aber aus der Suche nach Nichtmitgliedern leider nicht zu folgern. Wenn ferner die Kollegen des Herrn Schellmann zu der Ansicht gelangt sein sollen, daß letzterer eine illoyale Konkurrenz in Gladbach erzeugt habe, so muß ich darauf hinweisen, daß die Schellmannsche Druckerei seit 1876 besteht, in welchem Zeitraum es wohl möglich gewesen sein dürfte, dessen Konkurrenz gegenüberzutreten. Man wird es aber bequemer gefunden haben, die Bühne herunterdrücken zu lassen, anstatt gegen derartige Konkurrenz ins Feld zu ziehen; letztere wird lieber etwas mitgemacht. Weil nun einmal von Konkurrenz die Rede ist und auch Herr

-x- das fünfmalige Erscheinen des General-Anzeigers angehängt hat, will ich hier beifügen, daß nach mit zugewandtem Prospekt die im Verlage des Herrn von Oberger erscheinende Gladbacher Volks-Zeitung (ultramontan) vom 1. April an täglich erscheint zum Preise von 2 Mk.; das Abonnement bei bisherigem dreimaligem Erscheinen pro Woche kostete 1,50 Mk. Der Verleger des Sonntag-Anzeigers in Rheibdt (nahe bei M.-Glabbad), Herr Leuchterath, publiziert, daß sein Blatt fortan außer Sonntags auch noch Mittwochs erscheinen soll in einer Auflage von 16000 Exemplaren bei Gratisverteilung. Waren Herrn -x- diese Thatsachen nicht bekannt? Diese neuen Konkurrenzstücken bilden im übrigen eine schöne Parallele zur Tarifverweigerung. Erst gehen die Herren Hand in Hand gegen die Gehilfen resp. den vereinbarten Tarif vor — selbst das beliebte Schlagwort „Sozialdemokrat“ mußte bei dieser Gelegenheit herhalten — und heute bieten sich dieselben Herren Konkurrenz bis aufs Aeußerste, eine Frucht der Tarifanarchie. Zum Schluß möchte ich mich dem Wunsche betheiligen des Aufstehens der neuen Druckerei der Herren Faust & Co. in M.-Glabbad anzuschließen, aber auch der Hoffnung Raum geben, daß in derselben die Prinzipien unsrer Vereinigung stets eine Wohnstätte finden mögen.

Rundschau.

Wegen Abhaltung einer vorher nicht angemeldeten Versammlung wurde der Vorsitzende der F. R. S. für die Frauen und Mädchen Deutschlands in Flensburg in Anklage versetzt. Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung, das Landgericht Flensburg und das Kammergericht zu Berlin auf 15 Mk. Geldstrafe. Es handelte sich um einen Vortrag über den allgemeinen Nutzen der eingeschriebenen Hilfskassen, den die Behörde als „öffentliche Angelegenheit“ auffaßte.

Die Freisinnige Zeitung (Berlin) hielt in ihrer Nummer vom 9. März ihren Nothelfern coram publico folgende Standrede: „An den Folgen des Segetreits hat unsre Zeitung nach wie vor zu leiden und müssen wir für manchen Druckfehler, manche Auslassung und andere unangenehme Vorkommnisse unsere freundlichen Leser um Nachsicht eruchen. So fehlte beispielsweise in der Dienstag-Nummer und zwar im „Berliner Blauberer“ vor der Notiz „Noble Passionen“ die Ueberschrift „Aus den Gerichtssälen und Polizeibüreaus“, ferner die Ueberschrift „Unterricht, Bildung, Kirche“ vor dem Artikel „Ein Architekturmuseum“; ganz weggefallen war in dieser Rubrik der in Inhaltsverzeichnis angekündigte, heute aufgenommene Artikel „Zum Gedächtnis Josef Fraunhofers“. Durch einen unaußgeklärten Zwischenfall ist schließlich im Feuilleton bei dem Theaterbericht über das Rosenjense Schauspiel „Ein Volksfeind“ statt des 7. März das Datum des 3. Februars (!) gesetzt worden.“ — Ja, ja, wenn Zwei daselbe thun, z. B. eine Zeitung umbrechen oder sehen, so ist es nicht immer daselbe.

Der Niederösterreichische Courier (C. A. Voigt's Buchdruckerei, Guido Wolf, in Bunzlau) fand sich veranlaßt, seinem Publikum auch einmal mit billigen Leuten zu kommen und u. a. auch den Metteur des Blattes, der 18 Jahre im Geschäft war, durch eine preiswerte Kraft zu ersetzen. Infolge dessen hat der Courier denn auch ein andres Aeußeres gewonnen. In No. 21 ist von einer kleinen Lokalnotiz der Anfang, in No. 22 das Ende enthalten. Infolge dessen liest man in No. 21: „An der Vorderseite (einer Wablurne) tritt in vergoldeten Lettern die Inschrift hervor: (fett) Auch ein Hauswirt — aber ein seltener!“ und in No. 22: „Professor Esmarck war... ein Bruder des berühmten Kieler Chirurgen Johann August Esmarck. An's Vaterland, an's teure, schließ dich an, das halte fest mit deinem ganzen Herzen. Die Rückseite ist mit dem Reichsadler geziert.“ In derselben Nummer steht: „In der letzten Woche des baba marta brachten vielgelesene Zeitungen des In- und Auslandes unter dem Titel „Friedliche Groberung“ eine Korrespondenz aus B., in welcher es buchstäblich hieß: (Fortsetzung folgt.“ In den Nummern 27 und 28 bildet das Feuilleton nicht nur ein völliges Durcheinander, es sind auch einzelne Stücke desselben doppelt gesetzt zc. Man sieht, billig und gut vertragen sich eben nicht miteinander.

In Freiburg i. B. wurde der 33 Jahre alte Schriftfeger Heinrich Gashauer aus Wiltz (Luxemburg) wegen Schwundelstelen zu neun Monaten Gefängnis und dreijährigem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Den Lesern des Corr. dürfte dieser „Kollege“ schon bekannt sein. Im Jahr 1881 trat derselbe u. a. während des Streits bei Schauenburg in Vahr ein und brachte es daselbst zu einer Vertrauensstellung, verschwand aber bald von dort unter Hinterlassung bedeutender Schulden. Im Oktober vor. Jahres tauchte er in Dreifach auf

und machte sich in gleicher Weise bekannt, im November stand er in Freiburg in Kondition und drohte mit dem Anfangen bei Herder, wenn ihm nicht eine respektable Abfindungssumme ausgehakt werde.

Gestorben ist die französische Schriftstellerin Mad. Regnier (Daniel d'Arc), ferner im Haag der Chefredakteur des Dagblad von Zuid-Holland, Doormann.

Eine eigentümliche Anwendung der Farbenlehre fand unlängst vor einem englischen Gerichtshofe statt. In einer großen Fabrik, in der mehrere hundert Arbeiter beschäftigt waren, glitt einem der hämmernenden Arbeiter der Hammer aus der Hand und slog einem andern Arbeiter an das linke Auge. Der letztere behauptete, daß sein Auge durch den Schlag erblindet sei, obwohl eine genaue Untersuchung nicht die mindeste Verletzung zu konstatieren vermochte, und machte eine Klage auf Entschädigung des Verlustes der halben Gehalts anhängig, indem er alle Vermittlungsversuche zurückwies. Nach dem Gesetze war der Fabrikherr für derartige Unfälle haftbar. Vor dem Gerichtshof untersuchte ein von der Verteidigung herangezogener Augenarzt den Kläger und erklärte, daß das linke Auge ebenso gesund sei wie das rechte. Kläger protestierte gegen auf das entschiedenste und der Augenarzt schritt darauf dazu, den Gerichtshof selbst von der Wahrheit seiner Behauptung zu überzeugen, was ihm mit Hilfe des Sages aus der Farbenlehre: grün und rot geben zusammen schwarz, leicht gelang. Er legte eine Karte vor, auf welcher mit grüner Tinte auf schwarzem Grund einige Worte geschrieben waren, setzte dem Kläger eine Brille mit zwei verschiedenen Gläsern auf, einem roten für das rechte und einem gewöhnlichen für das linke (angeblich erblindete) Auge und hieß ihn die Schrift auf der Karte lesen. Da er dies sofort und ohne Anstoß konnte, lag der Betrug offen. Das gesunde Auge vermochte durch das rote Glas grün von schwarz gar nicht zu unterscheiden, lediglich hatte der Kläger mit dem linken (verletzten) Auge gelesen.

Herr Abel Heywood jun. von der Firma Abel Heywood & Son in Manchester hat eine Sicherheitsvorrichtung für die Fahrstuhlbahn erfunden, welche es unmöglich macht, daß jemand in den Schacht hinabstürzen kann, selbst wenn er dies absichtlich thun wollte. Die patentierte Vorrichtung besteht darin, daß über dem Karren in jedem Stockwerke Plattformen von Drahtgestalt auf entsprechenden Trägern plaziert werden. Beim Aufsteigen des Karrens werden die Drahtschirme mitgenommen und beim Absteigen wieder niedergelegt. In ähnlicher Weise ist eine zweite Serie Drahtgitter unterhalb des Karrens anhängig, so daß also ein jedes Stockwerk stets durch ein Drahtgitter abgeschlossen ist, der Karren kann stehen wo er wolle. Die Vorrichtung ist in verschiedenen Etablissements in Manchester in Thätigkeit und soll sich sehr gut bewährt haben.

Rotationsmaschinen werden gewöhnlich der starken und anhaltenden Vibrationen wegen im untersten Stockwerke der Druckereien aufgestellt, damit sie im festen Erdboden ein solides Fundament haben. Die Dffizin der Newyorker Zeitung Sun ist von dieser Gepflogenheit abgewichen. Sie hat hinter ihrem jetzigen Geschäftsgebäude ein luftiges aber festes Gebäude aufgeführt und daselbst in die oberen Stockwerke je eine große Maschine gestellt, die 48000 Bogen pro Stunde liefert. Hinsichtlich des Lichtes ist mit dieser Einrichtung viel gewonnen, ob sie im übrigen sich bewährt muß die Zeit lehren.

Dem Rocky Mountain Cyclone, einem neuen Blatt im Westen der Vereinigten Staaten, passierte es, daß der Schriftgießer die f und t der Schriftbestellung beizufügen vergaß. Da das neue Unternehmen auf die zeitraubende Nachlieferung der fehlenden Buchstaben nicht warten konnte, half es sich durch einige Nummern mit der Zusammenziehung des f aus p und h und der Ersetzung des t durch c, x und q, was freilich ein etwas sonderbar aussehendes Englisch ergab.

Einer der reichsten Zeitungsbesitzer in den Vereinigten Staaten ist H. S. Abell in Baltimore. Sein Vermögen wird auf 50—65000000 Mk. geschätzt. Bei seinen 80 Jahren wird er aber nicht mehr viel damit anfangen können.

In der gesetzgebenden Körperschaft des Staates Illinois (W. St.) wurde ein Gesetz eingebracht, laut welchem künftig alle Schulbücher von den Präparanden der Staatsgefängnisse, die natürlich erst anzulernen sein würden, hergestellt werden sollen. Die Buchdrucker sind hierüber empört.

Briefkasten.

F. in A.: 1. Gutenberg-Wüsten in Lebensgröße durch Paul Härtel in Leipzig-Neudnitz für 15 Mk., mit Konsole 20 Mk. 2. Derartige Bücher dürfte es überhaupt nicht geben. — A. G. in Ultenburg: Wir sind erjucht worden, keine Berichte von dort aufzunehmen, werden also Ihre Korrespondenz dem

Bereinsvorstande zur Kenntnisnahme übersenden. Daß in der Hofdruckerei zu Ostern 6 Gehilfen freigesprochen und 7, darunter 6 Angehörige des Geschäftspersonals, eingestellt wurden, das beweist allerdings zur Genüge, wie wenig sich unsere Herren Kollegen um die „Warnung an Eltern und Vormünder“ kümmern. — D. in Stettin: 1,50 Mk. — [?] Stuttgart: Nächste Nummer.

Vereinsnachrichten.

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Gaubereim Posen. Die Notiz in Nr. 41 des Corr. ist dahin zu berichtigen, daß der Beitrag zur Kaufreise erst mit Anfang des zweiten Quartals 1887 um 5 Pf. erhöht wurde.

Bezirk Dessau. Die nächste Bezirksversammlung findet am Sonntag den 1. Mai nachmittags 3 Uhr in Dieners Restaurant zu Dessau, Kavalierstraße 18, statt. Die Tagesordnung wird durch Zirkular bekannt gemacht.

Unterstützungskassen für Buchdrucker der Pfalz. Die auf den 20. März anberaumt gewesene jährliche ordentliche Generalversammlung obiger Kassen findet nunmehr definitiv am kommenden Sonntag den 24. April zu Kaiserslautern statt.

Bewegungs-Statistik.

Oberrhein. 4. Qu. 1886. Es traten 304 Mitglieder in 22 Orten. Neu eingetreten sind 8, wieder eingetreten 2, zugereist 32, vom Militär 3, abgereist 33, zum Militär 2, ausgetreten 4 (die Prinzipale Adolf Schelle aus Biberach, Jakob Stamm aus Schleibheim, die Seher Raimund Bannwart aus Freiburg und Jakob Hippenmayer aus Gottlieben), ausgeschlossen 6 Mitglieder (die Seher Franz Groß, Julius Riefner, Alexander Weber, sämtlich aus Freiburg, Alexander Siebold aus Fähringen, Kaspar Josef Söhner aus Heidelberg und Ludwig Siegrist aus Brrach). Mitgliederstand Ende des Quartals 265. — Konditionslos waren 40 Mitglieder 154 Wochen, krank 15 Mitglieder 272 Tage.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

Hauptverwaltung. Im Einband des Unterstützungsbuches des Sehers Bernhard Willig aus Kreuznach erjucht der Hauptassistent.

Arbeitsmarkt.

Konditions-Gesuche.

Ein durchaus tüchtiger Schriftfeger, im Annoncenfache bewandert u. mit Wormaler Tretnasch. vertraut, sucht Kondition. Werte Offerten an Aug. Birkenfeld, Fleischbantgasse, Vandau, Pfalz.

Ein in seinem Fache tüchtiger praktischer Maschinenmeister soliden Charakters, im glatten Säge bewandert, sucht, um sich zu verändern, anderweit dauernde selbst. Stellung, am liebsten in e. K. Geschäft einer Gebirgsgegend, wo hauptsächlich gute Accidenz- und Buntdruckarbeiten geliefert werden. Werte Off. erb. an H. Hausstein, Chemnitz l. S., Kirchweg 2, pt.

Anzeigen.

Für Buchdrucker und Verleger.

Eine meist neu eingerichtete rentable Buchdr., zwei Jahre bestehend, mit drei Druckmaschinen etc. ist besonderer Verhältnisse halber unter günstigen Bedingungen zu verkaufen oder ein Associe wird aufgenommen. Werte Offerten sub S. 4169 an Rudolf Mosse in München. (M. 235) [150]

Dinglersche Handpresse

vorzüglich erhalten, Fundamentgröße 50:68 cm, ist für 275 Mk. zu verkaufen. Adressen unter T. D. 154 befördert die Exped. d. Bl.

Komplette Sehererei-Einrichtung, in sehr gutem Zust., Par. System, sof. sehr billig gegen bar zu vert. Offerten sub Nr. 131 an die Exped. d. Bl.

Zur Gründung

eines unabh. u. freis. Blattes an sehr geeign. Plaze wird die Beteiligung e. intell. u. tücht. Buchdruckers mit einigen Tausend Mark Kapital gewünscht. Prosperieren des Unternehmens zweifellos. Offerten unter A. Z. 155 an die Exped. d. Bl.

Ein Schriftfeger

auf sogleich gesucht. Offerten nebst Anspr. erbeten. Chr. Trautwetter, Wizenhausen. [149]

Ein tüchtiger Sieber

wenn möglich mit Komplettauß vertraut, ferner ein tüchtiger Fertigmacher, die im allgemeinen mit den verschiedenen Zweigen der Schriftgießerei bekannt sind, werden gesucht. Nur Bewerber mit besten Zeugnissen und Referenzen werden berücksichtigt.
Richard Gans, Madrid. [137]

Ein junger, strebsamer Schriftsetzer, in allen vorkommenden Sorten bewandert, sucht, auf gute Zeugnisse gestützt, möglichst bald Kondition. Werte Offerten an G. Vertheim, Schrift-, Färb-, Hofbuchdruckerei, Gera, erbeten. [156]

Maschinenmeister

mit dem Deutzer Motor vertraut und in allen vorf. Arbeiten bewandert, sucht sofort oder später Kondition. Werte Off. unter A. B. 153 durch die Exp. d. Bl. erb.

Schriftgiesserei NIES Nachfolger

Inhaber: SCHEIBE & LÖFFLER

FRANKFURT a. M.

vormals J. Ch. D. Nies — Besteht seit 1835.

NEUE EINRICHTUNGEN in modernster Ausstattung nach fachmännischer Zusammenstellung

UMGIESEN ALTEN MATERIALS bei genauester Lieferung und reduirtem Preis

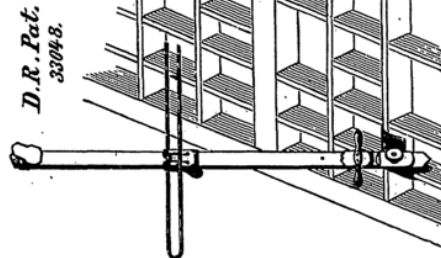


Automatische Manuscrinthalter

Preis Mk. 2,50 per Stück, empfohlen

Bernhard Koehler

Fabrik für Kautschukstempel, Gravir-Anstalt
Metallwaarenfabrik für Stempel-Utensilien
Berlin, S. Brandenburg-Str. 34.
Versand gegen Nachnahme oder Aufgabe von Referenzen.



Ch. Lorilleux & Cie.

16, rue Suger, Paris, rue Suger 16

gegründet 1818

auf sechs Weltausstellungen mit Medaillen ausgezeichnet
empfehlen ihre

schwarzen und bunten

Buch- und Steindruckfarben

anerkannt bester Qualität.

Farbproben und Preiskurante stehen auf Verlangen
gern zu Diensten.

Verlag von Alexander Waldow, Leipzig.

Bestellungen über 3 M. liefern, wenn Gelder mir franko
zugehen, in Deutschland u. Oesterreich gleichfalls franko.

Lehrbuch für Schriftsetzer. (Kleine Ausgabe des I. Bandes von Waldow: „Die Buchdruckerkunst“). 20 Bogen gr. 8. Preis brosch. 6 M., eleg. geb. 7 M. Dieses mit 69 Illustrationen versehenes Werk dürfte mit Recht als eines der besten jetzt vorhandenen Lehrbücher zu bezeichnen sein.

Hilfsbüchlein für Buchdrucker, Schriftsetzer, Faktoren, Korrektoren etc. Dritte Auflage. Preis brosch. 1 M., cart. 1 M. 25 Pf.

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien

Verlag von Klmsch & Co. in Frankfurt a. Main

besteht seit 1874, erscheint am 1., 7., 15. u. 22. jeden Monats und wird verandt an alle Buch- und Steindruckereien in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland-Luxemburg, der Schweiz u. sonstigen Länder Europas sowie an eine große Anzahl (hauptsächlich deutscher) Druckereien in allen übrigen Weltteilen.

Auflage nachweislich 11100 Exemplare.

Annoncen in diesem Anzeiger finden rasche und weite Verbreitung in Fachkreisen. Diejenigen Interessenten, welche den Anzeiger nicht gratis zu erhalten haben, können innerhalb des Deutschen Reiches zum Preise von 50 Pf. pro Vierteljahr bei allen Postanstalten oder auch bei der Expedition direkt darauf abonnieren. Fürs Ausland beträgt der Abonnementspreis 3 Mk. pro Jahr bei direkter Zusendung.

In Verbindung mit dem Anzeiger steht die periodische Ausgabe des

Adressbuches der Buch- und Steindruckereien

welches, außer der Aufzählung der Firmen, auch detaillierte Geschäftsnotizen sowie eine genaue Aufstellung über die in jeder Druckerei beschäftigten Gehilfen und Maschinen enthält.

Man beliebe genau zu adressieren:

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien (Klmsch & Co.) in Frankfurt a. M.

Garantie für Güte und Dauerhaftigkeit.

Neueste

Tiegedruckmaschinen.

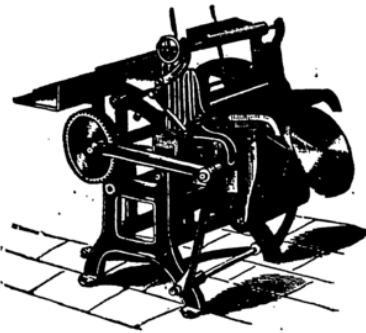
1000—1200 Abdrücke pro Stunde.

Nr. I.	innere Rahmengröße	23 : 33 cm	775 Mk.
„ II.	„	26 : 38 „	900 „
„ III.	„	30 : 42 „	1100 „
„ IV.	„	34 : 48 „	1400 „

J. M. Huck & Ko.

Schriftgiesserei, Fabrik u. Lager von Buchdruckerei-Utensilien,
Maschinen-Handlung

Offenbach a. Main.



Niederlage in Leipzig bei G. Sommerlatte, Ranftches Gässchen 2, p.

Buchdruckerwappen

auf Bierdeckeln, Pfleiscköpfen, Briefbeschwerern, Porzellankrügen, Medaillons etc. liefert billigst in schöner Ausführung mit oder ohne Namen [112]
Luis Guth, Porzellanmaler, Pöbner i. Thür.

Sämtlichen Herren Kollegen, welche mich an meinem 50jährigen Berufsjubiläum durch Glückwunschtelegramme oder Zuschriften beehrten, hiermit meinen herzlichsten Dank. [148]
Stettin, den 15. April 1887.

Th. Drescher.

Schriftsetzer Wenzel Köhler aus Prag
geben Sie Nachricht. [142]
E. Franke, Berlin, Potsdamer Str. 65.

Klopffholz Stuttgart.

Sonntag den 24. April nachmittags 4 Uhr:

XIII. Stiftungsfest

[151]

mit Theater

in Reumers Etablissement in Stuttgart-Berg.

Gesangverein Berliner Typographia.

Nächsten Sonntag den 24. April Nachmittags 2 Uhr im Uebungslocale, Alte Jakobstraße 89: Generalversammlung. Tagesordnung: Rechenschaftsbericht; Wahl eines Schriftführers; Besprechungen über: Bußtagspartie, Sommerfahrt, Herbst-Konzert; Verschiedenes. Nach der Versammlung: Familien-Kränzchen. [152]

Der Vorstand.

Allen Bekannten zur Anzeige, daß ich in den großen Parterre-Räumlichkeiten

Berlin, Potsdamer Straße 65 [143]

ein Restaurant mit franz. Billard, großem Frühstück, Mittag- u. Abendessen zu bill. Preisen (fr. Bier à Seidel 10 Pf.) eröffnet habe. Corr. liegt aus. Um zahlr. Besuch bittet hochachtungsvoll E. Franke.

Herausgegeben in Vertretung des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker von Franz Sulz in Stuttgart.
Für die Redaktion verantwortlich: Richard Härtel in Leipzig-Neuditz. — Druck von Julius Meißner in Leipzig-Neuditz, Kurze Straße 6.
Papier von Berth. Siegmund & Co. in Frankfurt a. M.